

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2014

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Tagesordnung für die 1. öffentliche und nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden am Mittwoch, 25.06.2014, 17:00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses
2. Bekanntmachung über die Stichwahl der Bürgermeisterin der Stadt Hilden am 15.06.2014

Bekanntmachung der Stadtwerke Hilden GmbH

3. Änderung der Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV und GasGVV

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Hilden

4. Bodenbelagsarbeiten Kindertagesstätten Lortzingstraße und Schulstraße

Jahrgang 21

Nr. 14

Datum 18.06.2014

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2014

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat	29.		26.		14.	25.	01.			01.		17.
Haupt- und Finanzausschuss			05.	30.					17.			03.
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		19.							18.			05.
Ausschuss für Schule und Sport		05.							24.			10.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		06.						28.			27.	
Jugendhilfeausschuss		13.							25.			11.
Paten- und Partnerschaftsausschuss		10.										
Personalausschuss		10.										
Rechnungsprüfungsausschuss				02.							05.	
Sozialausschuss		05.							15.			01.
Stadtentwicklungsausschuss	22.	12.		09.	07.				10.	22.	26.	
Wahlausschuss				10.	28.	17.						
Wahlprüfungsausschuss									03.			
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.		13.						27.			19.	
Integrationsrat	23.											

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter ☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:buergemeisterbuero@hilden.de angefordert werden.
Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Tagesordnung für die 1. öffentliche und nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden am Mittwoch, 25.06.2014, 17:00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses

Um 17.30 Uhr wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt mit einer zeitlichen Begrenzung von 30 Minuten.

Öffentlicher Teil

Eröffnung der Sitzung

Änderungen zur Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

- | | | |
|----|--|--------------------|
| 1 | Bestellung eines Schriftführers | WP 14-20 SV 01/001 |
| 2 | Einführung und Verpflichtung der Bürgermeisterin | WP 14-20 SV 01/002 |
| 3 | Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder | WP 14-20 SV 01/003 |
| 4 | Wahl der Stellvertreter der Bürgermeisterin | WP 14-20 SV 01/004 |
| 5 | Einführung und Verpflichtung der stellvertretenden Bürgermeister | WP 14-20 SV 01/005 |
| 6 | Festlegungen über die Bildung und Stärke der Ausschüsse des Rates sowie Benennung der Ausschussvorsitze | WP 14-20 SV 01/006 |
| 7 | Wahlen zur Besetzung der Ausschüsse des Rates | WP 14-20 SV 01/007 |
| 8 | Wahlen zur Besetzung des Jugendhilfeausschusses | WP 14-20 SV 01/008 |
| 9 | Entsendung von Vertretern in die Verbandsversammlungen der Zweckverbände | WP 14-20 SV 01/009 |
| 10 | Wahlen zur Besetzung von Gremien der Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist | WP 14-20 SV 01/010 |
| 11 | Wahlen zur Besetzung sonstiger Gremien und Organisationen | WP 14-20 SV 01/011 |
| 12 | Wahlen zur Besetzung der Gremien im Zweckverband Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert | WP 14-20 SV 01/013 |

13 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

14 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

Nicht öffentlicher Teil

15 (Fortsetzung) Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

16 (Fortsetzung) Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

Hilden, 16.06.2014

Horst Thiele

Vorsitzender

2. Bekanntmachung über die Stichwahl der Bürgermeisterin der Stadt Hilden am 15.06.2014

Gemäß §§ 35 Abs. 2 und 46 b Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit §§ 63 und 75 a Kommunalwahlordnung, in den derzeit gültigen Fassungen, gebe ich nachfolgend das in der Sitzung des Wahlausschusses am 17.06.2014 festgestellte Ergebnis der Bürgermeisterwahl bekannt:

Bewerber/ in	Name der Partei oder Wählergruppe, Kennwort	Stimmen
Buschmann, Marion	CDU	6.609
Alkenings, Birgit	SPD	11.100

Bei der Stichwahl ist nach § 46c Absatz 2 Satz 5 die Bewerberin gewählt, die von den gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält.

Der Wahlausschuss stellte fest, dass die Bewerberin Birgit Alkenings die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat und damit gewählt ist.

Hinweis:

Gemäß § 39 des Kommunalwahlgesetzes können gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis 18. Juli 2014 einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Hilden, den 17.06.2014

In Vertretung:

Norbert Danscheidt

1. Beigeordneter

als Wahlleiter

Bekanntmachung des Stadtwerke Hilden GmbH

3. Änderung der Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV und GasGVV

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sind wir als Grundversorger verpflichtet, Änderungen in unseren Ergänzenden Bedingungen öffentlich bekannt zu machen.

Nachfolgend finden Sie die neuen, ab dem 18. Juni 2014 gültigen Ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV).

Hilden, den 17.06.2014

Hans-Ullrich Schneider

Geschäftsführer



Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Hilden GmbH zur

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushalt-kunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der Stadtwerke Hilden GmbH in Textform unverzüglich nach der Herstellung, spätestens aber mit der Inbetriebsetzung durch das ausführende Installationsunternehmen mitzuteilen.

2. Abrechnung

2.1 Der Stromverbrauch des Kunden wird im rollierenden Verfahren in der Regel einmal jährlich fest-gestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung).

2.2 Sofern der Kunde eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung wünscht, wird dem Kunden jede zusätzliche unterjährige Abrechnung mit 18,00 € brutto (15,13 € netto) in Rechnung gestellt. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenom-men werden, wobei der gewünschte Rechnungsturnus der Stadtwerke Hilden GmbH mindestens ei-nen Monat vor dem gewünschten Beginn mitzuteilen ist.

2.3 Sollten der Messstellenbetrieb und/oder die Messdienstleistung nicht durch den örtlichen Verteil-netzbetreiber, sondern durch Dritte durchgeführt werden, so hat der Kunde die Stadtwerke Hilden GmbH hierüber unverzüglich zu unterrichten. Im Falle der Drittvergabe erfolgt eine Gutschrift in Höhe des bisher veranschlagten Entgeltes für die erforderliche Messaufgabe zum Stromprodukt.

3. Abschlagszahlungen

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr monat-lich Abschlagszahlungen berechnet, sofern der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet wird. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Abschlagsbeträge werden mit der Vertragsbestätigung bzw. Jahresverbrauchsabrechnung (neu) berechnet bzw. mitgeteilt.

4. Zahlungsweise

4.1 Der Kunde kann seine Zahlungen wahlweise durch

- a) Überweisung oder
- b) Lastschriftverfahren

an die Stadtwerke Hilden GmbH leisten.

4.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für die Stadtwerke Hilden GmbH keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der Stadtwerke Hilden GmbH bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der Stadtwerke Hilden GmbH.

...

Stadtwerke Hilden GmbH Am Feuerwehrhaus 1 40724 Hilden	Geschäftsführer Hans-Ullrich Schneider Aufsichtsratsvorsitzender Jürgen Scholz	Sparkasse HRV	Konto 34 300 129 BLZ 334 500 00	IBAN DE40 3345 0000 0034 3001 29 BIC WELADED1VEL
Telefon 02103 795-0 Fax 02103 795-130	Amtsgericht Düsseldorf HRB 45055	Deutsche Bank Hilden	Konto 7 884 026 BLZ 300 700 10	IBAN DE85 3007 0010 0788 4026 00 BIC DEUTDE33XXX
www.stadtwerke-hilden.de	Steuernummer: 135/5790/0194	Volksbank RS-SG	Konto 361 444 BLZ 340 600 94	IBAN DE88 3408 0094 0000 3614 44 BIC VBRSD33XXX
		Gläubiger-ID	DE43SWH00000147896	

5. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug stellt die Stadtwerke Hilden GmbH dem Kunden folgende Kosten pauschal in Rechnung:

a) Erste Zahlungserinnerung	Kostenfrei
b) Jede weitere Mahnung	2,70 € (netto)
c) Nachinkasso bzw. Direktinkassomaßnahme	25,00 € (netto)
d) Bearbeitung einer Rücklastschrift	Dem Kunden wird die vom Geldinstitut berechnete Gebühr pauschal in Rechnung gestellt.

Die unter b) und c) aufgeführten Preise sind umsatzsteuerfrei. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist, als es die Pauschalen ausweisen.

6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

6.1 Für eine berechtigte Unterbrechung sowie eine Wiederaufnahme der Versorgung stellt die Stadtwerke Hilden GmbH dem Kunden folgende Kosten pauschal in Rechnung:

a) Sperrkostenpauschale	50,00 € (netto)
b) Wiederherstellung der Versorgung innerhalb der Dienstzeiten	50,00 € (brutto), 42,02 € (netto)
c) Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der Dienstzeiten Nur in besonderen Fällen möglich.	75,00 € (brutto), 63,03 € (netto)
d) Außensperrung	Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand
e) Sperrkontrolle	25,00 € (brutto), 21,01 € (netto)

Der unter a) aufgeführte Preis ist umsatzsteuerfrei. Die Dienstzeiten der Stadtwerke Hilden GmbH für die unter 6.1. genannten Leistungen sind montags bis donnerstags von 7.00 bis 16.00 Uhr und freitags und samstags von 7.00 bis 13.00 Uhr. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschalen ausweisen.

6.2 Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten sowie dem Wegfall der Gründe für die Unterbrechung abhängig gemacht.

7. Kündigung

Die Kündigung des Versorgungsvertrages bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- und Verbrauchsstellennummer
- Zählernummer und Zählerstand
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 18.06.2014 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 13.06.2014.

Hilden, den 17.06.2014

Stadtwerke Hilden GmbH



Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Hilden GmbH zur

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind der Stadtwerke Hilden GmbH in Textform unverzüglich nach der Herstellung, spätestens aber mit der Inbetriebsetzung durch das ausführende Installationsunternehmen mitzuteilen.

2. Abrechnung

2.1 Der Erdgasverbrauch des Kunden wird im rollierenden Verfahren in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung).

2.2 Sofern der Kunde eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung wünscht, wird dem Kunden jede zusätzliche unterjährige Abrechnung mit 18,00 € brutto (15,13 € netto) in Rechnung gestellt. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden, wobei der gewünschte Rechnungsturnus der Stadtwerke Hilden GmbH mindestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn mitzuteilen ist.

2.3 Sollten der Messstellenbetrieb und/oder die Messdienstleistung nicht durch den örtlichen Verteilnetzbetreiber, sondern durch Dritte durchgeführt werden, so hat der Kunde die Stadtwerke Hilden GmbH hierüber unverzüglich zu unterrichten. Im Falle der Drittvergabe erfolgt eine Gutschrift in Höhe des bisher veranschlagten Entgeltes für die erforderliche Messaufgabe zum Gasprodukt.

3. Abschlagszahlungen

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr monatlich Abschlagszahlungen berechnet, sofern der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet wird. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Abschlagsbeträge werden mit der Vertragsbestätigung bzw. Jahresverbrauchsabrechnung (neu) berechnet bzw. mitgeteilt.

4. Zahlungsweise

4.1 Der Kunde kann seine Zahlungen wahlweise durch

- a) Überweisung oder
- b) Lastschriftverfahren

an die Stadtwerke Hilden GmbH leisten.

4.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für die Stadtwerke Hilden GmbH keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der Stadtwerke Hilden GmbH bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der Stadtwerke Hilden GmbH.

...

Stadtwerke Hilden GmbH Am Feuerwehrhaus 1 40724 Hilden	Geschäftsführer Hans-Ullrich Schneider Aufsichtsratsvorsitzender Jürgen Scholz	Sparkasse HRV	Konto 34 300 129 BLZ 334 500 00	IBAN DE40 3345 0000 0034 3001 29 BIC WELADED1VEL
Telefon 02103 795-0 Fax 02103 795-130	Amtsgericht Düsseldorf HRB 45055	Deutsche Bank Hilden	Konto 7 894 026 BLZ 300 700 10	IBAN DE85 3007 0010 0788 4026 00 BIC DEUTDE33XXX
www.stadtwerke-hilden.de	Steuernummer: 135/5790/0194	Volksbank RS-SG	Konto 361 444 BLZ 340 600 94	IBAN DE86 3406 0094 0000 3614 44 BIC VBRSD33XXX
		Gläubiger-ID	DE43SWH00000147896	

5. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug stellt die Stadtwerke Hilden GmbH dem Kunden folgende Kosten pauschal in Rechnung:

a) Erste Zahlungserinnerung	Kostenfrei
b) Jede weitere Mahnung	2,70 € (netto)
c) Nachinkasso bzw. Direktinkassomaßnahme	25,00 € (netto)
d) Bearbeitung einer Rücklastschrift	Dem Kunden wird die vom Geldinstitut berechnete Gebühr pauschal in Rechnung gestellt.

Die unter b) und c) aufgeführten Preise sind umsatzsteuerfrei. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist, als es die Pauschalen ausweisen.

6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

6.1 Für eine berechtigte Unterbrechung sowie eine Wiederaufnahme der Versorgung stellt die Stadtwerke Hilden GmbH dem Kunden folgende Kosten pauschal in Rechnung:

a) Sperrkostenpauschale	50,00 € (netto)
b) Wiederherstellung der Versorgung innerhalb der Dienstzeiten	50,00 € (brutto), 42,02 € (netto)
c) Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der Dienstzeiten Nur in besonderen Fällen möglich.	75,00 € (brutto), 63,03 € (netto)
d) Außensperrung	Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand
e) Sperrkontrolle	25,00 € (brutto), 21,01 € (netto)

Der unter a) aufgeführte Preis ist umsatzsteuerfrei. Die Dienstzeiten der Stadtwerke Hilden GmbH für die unter 6.1. genannten Leistungen sind montags bis donnerstags von 7.00 bis 16.00 Uhr und freitags und samstags von 7.00 bis 13.00 Uhr. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschalen ausweisen.

6.2 Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten sowie dem Wegfall der Gründe für die Unterbrechung abhängig gemacht.

7. Kündigung

Die Kündigung des Versorgungsvertrages bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- und Verbrauchsstellennummer
- Zählernummer und Zählerstand
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 18.06.2014 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 13.06.2014.

Hilden, den 17.06.2014

Stadtwerke Hilden GmbH

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Hilden

4. Bodenbelagsarbeiten Kindertagesstätten Lortzingstraße und Schulstraße

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:
Erneuerung von 490 qm Oberböden incl. aller Nebenleistungen und Entsorgung des vorhandenen Oberbodens

Beginn der Arbeiten: 28.07.2014
Fertigstellung der Arbeiten: 15.08.2014

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 13.06.2014 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, per Post, per Fax (02103 / 72 625), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

Die Verdingungsunterlagen können auf Wunsch per E-Mail versandt werden.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 03.07.2014, 10:00 Uhr, bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **03.07.2014, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen,
- Bescheinigung über die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträge (Unbedenklichkeitsbescheinigung),
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen.

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Nach § 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW sind alle Bieter verpflichtet eine Tariftreueerklärung für eigene Mitarbeiter, für Mitarbeiter von eventuell eingesetzten Nachunternehmern sowie für eventuell entlehene Mitarbeiter abzugeben. Dies gilt nicht für reine Lieferleistungen/Käufe.

Die Bieter sind bis zum **11.07.2014** an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann, Fax: 02104 / 99 – 4403.
